

NEWSLETTER – 2020 / KW 35

- **Konkrete Abrechnung eines Kfz-Haftpflichtschadens – generell gewährte Nachlässe sind schadenmindernd zu berücksichtigen**
BGH, Urteil vom 14.07.2020, AZ: VI ZR 268/19

Am 15.11.2017 erlitt die Klägerin unverschuldet einen Verkehrsunfall. Davor war das verunfallte Fahrzeug erst am 07.11.2017 auf die Klägerin zugelassen worden – dies mit einer Laufleistung von 356 km. Der Klägerin wurde bei der Anschaffung des Fahrzeugs vom Hersteller ein generell gewährter Gesamtnachlass von 15 % für Menschen mit Behinderung eingeräumt. Voraussetzung der Einräumung des Nachlasses ist, dass das Fahrzeug vom Erwerber mindestens sechs Monate nach Lieferung gehalten wird. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **VW-Abgasskandal – Ansprüche gegen den Händler auf Neulieferung verjähren in zwei Jahren, Arglist des Herstellers wird dem Händler nicht zugerechnet**
OLG Karlsruhe, Urteil vom 07.11.2019, AZ: 17 U 245/18

Die Klägerin kaufte bei der Beklagten (Autohaus) im Dezember 2013 einen neuen VW Caddy Trendline, 1,6 TDI zu einem Preis von 22.890,01 €. Das Fahrzeug wurde der Klägerin am 20.02.2014 übergeben. In diesem Fahrzeug ist ein Dieselmotor des Typs EA 189, welcher von der Abgasproblematik betroffen ist. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Zur Erstattung der Kosten für eine Achsinstandsetzung bei fiktiver Abrechnung**
AG Backnang, Urteil vom 28.07.2020, AZ: 6 C 545/19

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall vom 03.04.2019. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Sie ist Haftpflichtversicherer des den Unfall verursachenden Fahrzeugs. Der Kläger macht den Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis geltend. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Zum Werkstatttrisiko beim Kaskoschaden**
AG Hagen, Urteil vom 29.05.2020, AZ: 11 C 141/19

Zwischen den Parteien besteht ein Versicherungsverhältnis. Der Kläger hatte sein Fahrzeug bei der Beklagten versichert. Umfang dieser Versicherung war auch eine Kasko-Versicherung, die auch für Schäden durch Marderbisse aufkommt. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Konkrete Abrechnung eines Kfz-Haftpflichtschadens – generell gewährte Nachlässe sind schadenmindernd zu berücksichtigen**
BGH, Urteil vom 14.07.2020, AZ: VI ZR 268/19

Hintergrund

Am 15.11.2017 erlitt die Klägerin unverschuldet einen Verkehrsunfall. Davor war das verunfallte Fahrzeug erst am 07.11.2017 auf die Klägerin zugelassen worden – dies mit einer Laufleistung von 356 km. Der Klägerin wurde bei der Anschaffung des Fahrzeugs vom Hersteller ein generell gewährter Gesamtnachlass von 15 % für Menschen mit Behinderung eingeräumt. Voraussetzung der Einräumung des Nachlasses ist, dass das Fahrzeug vom Erwerber mindestens sechs Monate nach Lieferung gehalten wird. In diesem Zusammenhang hatte die Klägerin nachfolgende Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen:

"(...), dass das von mir bestellte, fabrikneue Fahrzeug (...) von mir für mindestens 6 Monate nach Lieferung genutzt wird. Den mir gewährten Nachlass in Höhe von 15 % werde ich zurückzahlen, falls das Fahrzeug nicht bestimmungsgemäß verwendet oder vor Ablauf der 6-monatigen Frist von mir veräußert wird. (...)"

Ihr verunfalltes Fahrzeug veräußerte die Klägerin und erwarb ein fabrikneues Ersatzfahrzeug zu einem (Brutto-)Listenpreis von 31.865,01 €. Hierauf wurde ihr erneut ein Nachlass in Höhe von 15 % gewährt, sodass sie lediglich 27.085,26 € brutto bezahlen musste.

Die verklagte unfallgegnerische Versicherung zog diesen Nachlass bei der Schadenregulierung ab. Die Klägerin begehrte die Differenz erfolglos vor dem LG Limburg (Urteil vom 16.10.2018, AZ: 4 O 15/18) und sodann vor dem OLG Frankfurt a. Main (Urteil vom 03.06.2019, AZ: 29 U 203/18).

Auch die Revision vor dem BGH blieb erfolglos. Ein Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrages in Höhe von 4.779,75 € bestand nicht.

Aussage

Der BGH bestätigte die vorinstanzlichen Entscheidungen. Die Bemessung der Höhe des Schadenersatzanspruches sei in erster Linie Sache des dabei nach § 287 ZPO besonders freigestellten Tatrichters. In diesem Zusammenhang verwies der BGH auch auf die nur eingeschränkte Überprüfungsbefugnis der Revisionsinstanz. Fehler bei der Schadensschätzung konnte der BGH allerdings nicht feststellen.

Die Frage, ob ein Vermögensschaden vorliegt, sei nach der sogenannten Differenzhypothese zu beurteilen. Zu vergleichen sei die Vermögenslage des Geschädigten nach dem haftungsbegründeten Ereignis mit derjenigen, wie sie sich ohne dieses Ereignis ergeben hätte.

Weiterhin gelte der Grundsatz, dass der Geschädigte an dem Schadenfall nicht verdienen solle. Könnte die Klägerin den Ersatz der für die Wiederbeschaffung angefallenen Kosten ohne Berücksichtigung des Rabatts beanspruchen, so befände sich in ihrem Vermögen nicht nur – wie vor dem Unfall – ein Neufahrzeug, sondern zusätzlich ein Geldbetrag in der Höhe des bei der Ersatzbeschaffung gewährten Rabatts.

Zwar komme gemäß dem Grundgedanken des § 843 Abs. 4 BGB eine normativ wertende Korrektur dergestalt in Betracht, dass Leistungen Dritter unberücksichtigt bleiben – so seien überpflichtige Leistungen des Geschädigten eben nicht schadenmindernd zu berücksichtigen. Gleiches gelte für Leistungen von Dritten, die den Schädiger gerade nicht entlasten sollen.

Hierzu der BGH:

„Eine normativ wertende Korrektur der Differenzrechnung ist daher nur dann angebracht, wenn nach einer umfassenden Bewertung der gesamten Interessenlage, wie sie durch das schädigende Ereignis zwischen dem Schädiger, dem Geschädigten und gegebenenfalls dem leistenden Dritten besteht, sowie unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck aller in Betracht kommenden Rechtsnormen die Differenzbilanz der Schadensentwicklung nicht gerecht wird (st. Rspr., vgl. etwa Senatsurteile vom 29. Oktober 2019 - VI ZR 45/19, NJW 2020, 144 Rn. 15; vom 18. Oktober 2011 – VI ZR 17/11, NJW 2012, 50 Rn. 9 mwN).

Im konkreten Fall betonte der BGH den Umstand, dass – wie auch bei einem Werksangehörigenrabatt – der Nachlass unabhängig vom konkreten Schadenfall für Menschen mit Behinderung gewährt werde. Die Klägerin habe den Nachlass nicht im Hinblick auf das Schadenereignis erhalten, ihm komme keine schadenrechtliche Ausgleichsfunktion zu.

Der eingetretene Schadenfall habe lediglich Anlass gegeben, von der durch den Hersteller des erworbenen Fahrzeugs eingeräumten Möglichkeit der Rabattgewährung Gebrauch zu machen.

Praxis

Immer wieder stellt sich in der Praxis der Schadenregulierung die Frage, ob sich ein Geschädigter einen bei der konkreten Ersatzbeschaffung gewährten Rabatt anrechnen lassen muss.

Zunächst ist anhand der sogenannten Differenzhypothese der Schaden zu ermitteln. Es geht um die Vermögenslage des Geschädigten mit und ohne das schädigende Ereignis. In einem weiteren Prüfungsschritt muss dann unter Umständen eine wertende Korrektur vorgenommen werden.

Bezüglich generell gewährter Rabatte geht der BGH davon aus, dass diese bei der Schadenberechnung zu berücksichtigen sind. Dies gilt auch, obwohl dann der eingeräumte Rabatt letztendlich auch dem Schädiger zugutekommt. Ansonsten läge ein Verstoß gegen den Grundsatz vor, dass der Geschädigte an dem Schaden nicht verdienen soll.

Wird allerdings dem Geschädigten individuell ein Rabatt im Hinblick auf das konkrete Unfallereignis bei der Ersatzbeschaffung eingeräumt, so soll dies grundsätzlich den Schädiger nicht entlasten. Im Einzelfall ist also stets zu differenzieren und gegebenenfalls anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

- **VW-Abgasskandal – Ansprüche gegen den Händler auf Neulieferung verjähren in zwei Jahren, Arglist des Herstellers wird dem Händler nicht zugerechnet**
OLG Karlsruhe, Urteil vom 07.11.2019, AZ: 17 U 245/18

Hintergrund

Die Klägerin kaufte bei der Beklagten (Autohaus) im Dezember 2013 einen neuen VW Caddy Trendline, 1,6 TDI zu einem Preis von 22.890,01 €. Das Fahrzeug wurde der Klägerin am 20.02.2014 übergeben. In diesem Fahrzeug ist ein Dieselmotor des Typs EA 189, welcher von der Abgasproblematik betroffen ist.

Mit Schreiben vom 22.09.2017 forderte die Klägerin die Beklagte auf, ihr im Rahmen der Nacherfüllung ein zulassungsfähiges, mangelfreies Modell der aktuellen Serienproduktion (4. statt 3. Generation) nachzuliefern. Dies lehnte die Beklagte ab, worauf die Klägerin beim LG Karlsruhe Klage mit oben genannten Inhalt einreichte.

Das LG Karlsruhe hat die Klage mit der Begründung, dass einerseits ein Anspruch gemäß §§ 434 I 2 Nr. 2, 437 Nr. 1, 439 I Alt. 2 BGB wegen Unmöglichkeit ausscheidet, abgewiesen. Andererseits sei bereits Verjährung gemäß §§ 438 I Nr. 3, 437 Nr. 1, 439 BGB eingetreten. Weiterhin sei kein Anspruch auf Lieferung eines mangelfreien Fahrzeugs der aktuellen Serienproduktion möglich.

Die Klägerin erhob folglich Berufung zum OLG Karlsruhe mit unveränderten Anträgen.

Aussage

Die Berufung der Klägerin ist zwar zulässig, aber nicht begründet.

Der Antrag auf Nachlieferung eines gleichwertigen Fahrzeugs aus der aktuellen Serienproduktion ist mangels hinreichender Bestimmtheit (§ 253 II Nr. 2 ZPO) teilweise unzulässig.

Eine Unzulässigkeit ist anzunehmen, da die neuere 4. Modellgeneration nicht „gleichartig und gleichwertig“ ist. Zwar existiert ein Motor mit der gleichen Leistung wie in der 3. Generation. Allerdings sind die Ausstattungen (insbesondere „Licht & Sicht“, „Exterieur“, „Caddy JAKO-O“ und „Cool & Find“) der 4. Generation nicht mit denen der 3. Generation vergleichbar. Diese Merkmale müssten seitens der Klägerin noch (ihr zumutbar) weiter konkretisiert werden, was hier nicht geschah.

Kaufvertragliche Gewährleistungsrechte aus §§ 437 Nr. 1, 434 I, 439 I Alt. 2 BGB sind gemäß § 438 I Nr. 3 BGB verjährt. Eine Zurechnung des arglistigen Verschweigens durch den Hersteller (VW AG) kommt mangels Erfüllungsgehilfenstellung nicht in Betracht. Auch ein eigenes arglistiges Verschweigen der Beklagten scheidet aus. Somit verjähren Ansprüche nicht erst gemäß § 438 III BGB in drei Jahren, sondern regulär zwei Jahre nach Übergabe.

Ein Neubeginn der Frist gemäß § 212 I Nr. 1 BGB aufgrund des Aufspiels des Softwareupdates im November 2018 scheidet auch aus. Einerseits ist anzunehmen, dass das Aufspielen nicht in Kenntnis und Willen einer Nacherfüllung aufgespielt wurde. Andererseits ist zu diesem Zeitpunkt bereits die Verjährungsfrist abgelaufen, womit ein Neubeginn nicht möglich ist.

Ein Anspruch aus §§ 311, 241 II BGB scheidet aus, da dieser auf das negative Interesse gerichtet ist, in diesem Fall aber durch Neulieferung eines Fahrzeugs aus der aktuellen Serienproduktion positives Interesse begehrt wird.

Ein Anspruch aus §§ 280, 241, 443, 823 II i. V. m. Art. 12, 18 RL2007/46/EG, §§ 4, 6, 25 EG-FGV scheidet aus, da hierbei auch nur das negative Interesse ersetzt werden kann (s.o.). Weiterhin wurde hier auch keine Garantie übernommen.

Praxis

Nimmt der Käufer eines Pkw des VW-Konzerns, welcher mit einem EA 189 Motor ausgestattet ist, den Händler auf Neulieferung in Anspruch, so verjähren Ansprüche gegen diesen bereits nach zwei Jahren. Die längere Verjährung bei Arglist von drei Jahren greift gegenüber dem Händler gerade nicht. Eigenes arglistiges Verhalten liegt bei diesem nicht vor, Arglist des Herstellers wird nicht zugerechnet.

Außerdem kann der Käufer nicht ohne Weiteres die Lieferung eines Neufahrzeugs einer späteren Modellgeneration verlangen. Hier ist erheblicher Vortrag dazu notwendig, dass die Lieferung eines solchen (gleichwertigen) Modells überhaupt noch möglich ist.

- **Zur Erstattung der Kosten für eine Achsinstandsetzung bei fiktiver Abrechnung**
AG Backnang, Urteil vom 28.07.2020, AZ: 6 C 545/19

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall vom 03.04.2019. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Sie ist Haftpflichtversicherer des den Unfall verursachenden Fahrzeugs. Der Kläger macht den Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis geltend.

Auf die vom Kläger geltend gemachten 4.329,01 € regulierte die Beklagte lediglich 2.385,89 €. Die Differenz bildet die Klageforderung.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass für eine Beseitigung der Beschädigung ausreichend gewesen sei, die leicht außerhalb der Toleranz befindlichen Achswerte wieder einzustellen. Ein Austausch der Achshälfte und des Lenkgetriebes sei nicht notwendig gewesen.

Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts hat der Kläger einen Anspruch auf Zahlung weiterer 1.943,12 €.

Wie im vorgerichtlich eingeholten Gutachten ersichtlich war der Austausch der Achsenaufhängung, des Lenkgetriebes sowie der vorderen linken Felge unfallbedingt notwendig.

„Aus dem Fahrzeug-Vermessungs-Protokoll ergibt sich, dass die Spurweite deutlich in den negativen Bereich verstellt waren.

Es ist davon auszugehen, dass die im Fahrzeug-Vermessungs-Protokoll festgestellten und von den Soll-Vorgaben des Herstellers abweichenden Spurweiten auf das Unfallgeschehen zurückzuführen sind. Denn der Anstoß des Klägerfahrzeugs erfolgte an dem linken Vorderrad und eine andere - nicht unfallbedingte - Ursache lässt sich anhand der Spurenlage nicht feststellen. Insbesondere liegen keine Hinweise darauf vor, dass die Spurwerte auf einer nicht unfallbedingten Streckung des Bordsteins beruhen. Denn ausweislich der Lichtbilder wies der klägerische PKW lediglich leichte Kontaktpuren an der Leichtmetallfelge des linken Vorderrads auf, die sich dem Unfall zuordnen lassen. Typische Anprallspuren, die auf einen anderweitigen Bordsteinkontakt zurückzuführen sind, liegen hingegen nicht erkennbar vor.

(...)

Das Unfallgeschehen, namentlich der Anstoß am linken Vorderrad, lässt sich jedoch schlüssig mit dem Schadenbild vereinbaren. Ein absoluter Grad an Gewissheit und der Ausschluss jeder anderweitigen Möglichkeit bedarf es für die Überzeugungsbildung des Gerichts ohnehin nicht.

Der geschädigte Kläger braucht sich auch nicht auf die bereits erfolgreiche Wiederherstellung der Soll-Werte des Herstellers verweisen lassen. Denn unabhängig von diesem Umstand bleibt problematisch, dass mit dem Unfall auf die Beaufschlagung der Spurstange / Lenkung Kräfte gewirkt haben, für welche die Bauteile nicht ausgelegt sind und sich leichte Haarrisse letztlich nicht ausschließen lassen. Aus Sicherheitsgründen kann der Geschädigte deshalb in diesem Fall nicht auf die reine Neueinstellung verwiesen werden. Vielmehr kann er die Erneuerung der sicherheitsrelevanten Teile der Achsenaufhängung und des Lenkgetriebes - wie bereits vom vorgerichtlichen Sachverständigen M. festgestellt - verlangen.“

Der Kläger kann zudem die Erneuerung der vorderen linken Felge verlangen. Auch hier ist die Erneuerung aus Sicherheitsgründen der Instandsetzung und Lackierung vorzuziehen.

Praxis

Werden bei einem Unfall sicherheitsrelevante Teile beschädigt, so kann der Geschädigte die Erneuerung dieser Teile verlangen und muss sich nicht auf eine Instandsetzung verweisen lassen. Dies gilt auch im Fall einer fiktiven Schadenabrechnung auf Gutachtenbasis.

- **Zum Werkstatttrisiko beim Kaskoschaden**
AG Hagen, Urteil vom 29.05.2020, AZ: 11 C 141/19

Hintergrund

Zwischen den Parteien besteht ein Versicherungsverhältnis. Der Kläger hatte sein Fahrzeug bei der Beklagten versichert. Umfang dieser Versicherung war auch eine Kasko-Versicherung, die auch für Schäden durch Marderbisse aufkommt.

Nachdem es am streitgegenständlichen Fahrzeug zu einem solchen Marderbiss gekommen war, ließ der Kläger sein Fahrzeug reparieren. Der beklagte Haftpflichtversicherer regulierte den Schaden nur anteilig und verweigerte die Regulierung von 439,83 €, diese bilden die Klageforderung.

Aussage

Bei den noch offenen 439,83 € handelt es sich um für die Reparatur erforderliche Kosten nach einem Marderbiss. Hierfür kann offenstehen, ob die bei einer Reparatur durch den Reparaturbetrieb vorgenommene Erneuerung des Zylinderkopfdeckels auf einer unsachgemäßen Reparatur beruhte. Denn entscheidend für die Ersatzpflicht der Beklagten ist allein, welche Kosten dem Versicherungsnehmer nach sorgfältiger Werkstattauswahl entstanden sind. Das Werkstatttrisiko für eine nicht sachgemäße Reparatur trägt auch bei einer Kaskoversicherung die Beklagte.

Für die Erstattungsfähigkeit von Reparaturkosten kommt es darauf an, ob diese erforderlich waren. Erforderlich sind die Kosten dann, wenn ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten die Kosten für angemessen und notwendig halten durfte. Dabei ist jedoch Rücksicht zu nehmen auf die individuellen Kenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten, sodass der Schaden subjektbezogen zu betrachten ist.

Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zu dem ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadenbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen sind und die ihren Grund darin haben, dass die Schadenbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflusssphäre stattfinden muss. Insofern geht das Werkstatttrisiko zulasten des Schädigers.

Ein Auswahlverschulden des Klägers ist weder ersichtlich noch vorgetragen.

Praxis

Auch bei Schadenregulierungen innerhalb des Kasko-Versicherungsvertrags trägt der Versicherer das Werkstatttrisiko.